

VERTRAGSBEDINGUNGEN

für das Schuljahr 2022/2023

1. **Heimbeitrag:** 2 Bettzimmer € 457,-- 1 Bettzimmer € 493,-- vorbehaltlich Preisänderungen bei der Verpflegung. Beistellung Bettwäsche € 15,--
2. Der Heimbeitrag ist 10 Mal im **Voraus zum 1. eines jeden Monats** fällig (Verein zur Förderung der HTBLA und BBS für Uhrmacher Karlstein, Raiffeisenbank Thayatal-Mitte, IBAN: AT88 3212 7000 0190 0034 oder Waldviertler Sparkasse Bank AG, Filiale Karlstein, IBAN: AT37 2027 2002 0040 0208) und beinhaltet Normalverpflegung und Unterbringung. Die bei Zahlungsverzug entstehenden Bearbeitungsspesen (mindestens € 10,-- je Bearbeitungsfall) werden dem Quartiernehmer angelastet. Bei SchülerInnen die eigenberechtigt sind bzw. im Lauf des Schuljahres eigenberechtigt werden, muss eine Kostenübernahmeerklärung abgegeben werden.
3. Bei Eintritt in das Schülerheim ist eine Kautions von € 150,-- zu entrichten (gilt nur für neu eintretende SchülerInnen).
4. **Betriebszeiten des Heimes:** Bei Unterbrechung der Unterrichtszeiten von mehr als drei Tagen (z.B. „schulautonome Tage“, Ferien (Sonn- und Feiertage werden mitgezählt)) und zu Pfingsten wird das Heim geschlossen! Ein Verbleib im Heim ist in diesen Zeiten nicht möglich!
5. Eine Aufnahme in das Heim kann unter Angabe von Gründen durch den Heimbetreiber abgelehnt werden.
6. Der Vertrag gilt für ein Schuljahr. Bei einer durch den Vertragsnehmer vorzeitigen Auflösung oder einem Ausschluss steht dem Heimerhalter eine Entschädigung zu, deren Höhe vom Zeitpunkt der Vertragsbeendigung abhängig ist (€ 100.- je restlichem angefangenem Schulmonat, mindestens in Höhe der Kautions). Dieser Punkt gilt nicht für SchülerInnen des I. Jahrganges/der 1. Klasse bis 31.12. des jeweiligen Schuljahres, sofern die Auflösung durch einen freiwilligen Austritt aus der Schule ausgelöst wird.
7. Durch den Quartiernehmer verursachte Beschädigungen an Gebäude und Inventar werden auf dessen Kosten repariert. Zimmer, Kästen und Garderobenspinde sind in Schließanlagen integriert. Bei einem Verlust der übergebenen Schlüssel ist es erforderlich, diese Zylinder auszutauschen. Die dadurch anfallenden Kosten sind durch den Verursacher zu tragen.
8. Der Aufenthalt von Burschen in Mädchenzimmern bzw. Mädchen in Burschenzimmern ist verboten.
9. HeimschülerInnen dürfen nicht in Privatquartieren von MitschülerInnen übernachten, wenn diese nicht im Familienverband mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten leben. Dies gilt auch, wenn die beteiligten SchülerInnen bereits eigenberechtigt sind.
10. Das Haus ist mit hochsensiblen Sicherheitssystemen (Brandmeldeanlage, Alarmanlage) ausgerüstet. Die mutwillige Auslösung von Alarmen durch Manipulation von Sensoren etc. ist nicht nur ein Sicherheitsrisiko sondern verursacht auch hohe Kosten, die vom Verursacher zu tragen sind. Die Feuerlöscheinrichtungen sind in versiegelten Wandkästen untergebracht. Die Manipulation an den Löscheinrichtungen kann zu unkontrolliertem Wasseraustritt und damit zu enormen Schäden am Gebäude führen! Siehe auch Punkt 18.
11. Der Betrieb von Elektrogeräten (ausgenommen Haartrockner, Radiogerät, Computer samt Drucker) ist genehmigungs- und gebührenpflichtig. Der Betrieb von Heizquellen (z.B. Kochplatten, Mikrowellengeräte,...) in den Zimmern ist feuerpolizeilich verboten.
12. Bei groben sowie mutwilligen Verunreinigungen und nicht durchgeführter Mülltrennung wird eine Reinigungsgebühr verrechnet.
13. Die Heimordnung regelt das tägliche Leben im Schülerheim. Grobe und/oder wiederholte Verstöße gegen diese Ordnung haben die Auflösung des Vertrages zur Folge. In diesem Fall steht dem Heimerhalter eine Entschädigung nach Punkt 6 zu.
14. HeimschülerInnen, die in der Öffentlichkeit Handlungen setzen, die das Ansehen des Heimes und/oder der Bewohner schädigen, werden zur Wiedergutmachung und/oder Ersatzleistungen angehalten. Bei ähnlichen Verfehlungen oder Wiederholung kann der Ausschluss aus dem Heim erfolgen. Entschädigung siehe Punkt 6.
15. Diebstahl im Schülerheim ist ein schwerer Verstoß gegen die Heimordnung und wird in allen Fällen zur Anzeige gebracht.
16. Es ist strengstens verboten Waffen, waffenähnliche Geräte und Gegenstände (auch wenn diese im Handel frei erwerbbar sind und allenfalls als Sportgerät bezeichnet werden) ins Heim mitzubringen oder dort zu verwahren.
17. Suchtmittel jeder Art dürfen nicht ins Heim mitgebracht, verwahrt, konsumiert oder gehandelt werden.
18. Verstöße gegen die Punkte 15, 16 und 17 führen zum **sofortigen** Ausschluss aus dem Heim. Verstöße gegen die Punkte 8 und 14 können mit dem **sofortigen** Ausschluss geahndet werden. Entschädigung siehe Punkt 6.
19. HeimschülerInnen, die sich der Gemeinschaft nicht anpassen, diese stören bzw. andere SchülerInnen physisch oder psychisch belästigen (Mobbing), können entweder ausgeschlossen oder – sofern aus Platzgründen möglich – in ein Einbettzimmer verlegt werden. Die dafür anfallenden Kosten hat der Quartiernehmer zu tragen.
20. Für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen, gilt Waidhofen a. d. Thaya als Gerichtsstandort vereinbart.